



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Brockmann Wind GmbH & Co. KG Altenbeken
Eggering 66
33184 Altenbeken

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Borkowski

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6662

📠 05251 308-6699

✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41206-23-600**

Datum: 15.01.2024

Vorhaben Änderungsantrag gem. § 16 BlmSchG: Typenänderung von einer Windenergieanlagen vom Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82,0 m sowie einer Nennleistung von 2.300 kW zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW

Antragstellerin Brockmann Wind GmbH & Co. KG Altenbeken, Eggering 66, 33184 Altenbeken

Grundstück Schwaney, Feldflur

Gemarkung	Schwaney	Schwaney
Flur	19	19
Flurstück	49	50

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG

I. TENOR

Mit Genehmigungsbescheid vom 06.07.2022, Az. 40904-21-600, wurde der Brockmann Wind GmbH & Co. KG Altenbeken gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einen Rotordurchmesser von 82 m sowie einer Nennleistung von 2.300 kW in Altenbeken-Schwaney erteilt.

Entsprechend des Antrags, hier eingegangen am 11.07.2023, wird auf Grund der §§ 16 und 6 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV die



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

durch Typenwechsel von einer Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einen Rotordurchmesser von 82 m sowie einer Nennleistung von 2.300 kW zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW erteilt.

Gegenstand der Änderungen:

Typenwechsel von einer Windenergieanlage zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 in Altenbeken-Schwaney.

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA	Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Mode BM VIIS	22:00 bis 06:00 Uhr

Standorte der Anlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA	Altenbeken	Schwaney	19	49, 50	32.493.119,36/5.729.685,36

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 06.07.2022, Az.: 40904-21-600, ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Rechtsquellenverzeichnis
 3. digitale Bilder der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Leistung	5.560 kW
Nabenhöhe	119,83 m
Rotordurchmesser	160 m
Gesamthöhe	199,83 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von

174.000,00 €
(einhundertvierundsiebzigttausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer

deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 174.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

Die im Genehmigungsbescheid vom 06.07.2022, Az.: 40904-21-600, festgesetzte naturschutzrechtliche Bedingung Nr. 3 entfällt vollständig und wird durch die folgende naturschutzrechtliche Bedingung ersetzt:

2. Ersatzgeldzahlung

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **53.580,48 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-23-20084**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke kann planungsrechtlich ausgegangen werden.

D. Auflagen

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung - Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

1. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ENERCON E- 160 EP5 E3 R1 ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG vom 27.06.2023 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe ENERCON Dokument Nr. D02693766/1.0 –de/DA Betriebsmodus BM VIII mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

ENERCON E-160 EP5 E3 R1											
Mode BM VIIIIs	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	75,1	81,5	88,7	91,0	92,4	92,2	88,6	68,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	76,8	83,2	90,4	92,7	94,1	93,9	90,3	70,3			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	77,2	83,6	90,8	93,1	94,5	94,3	90,7	70,7			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 27.06.2023 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe ENERCON Dokument Nr. D02693766/1.0 –de/DA Betriebsmodus BM VIIIIs mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 27.06.2023 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe ENERCON Dokument Nr. D02693766/1.0 –de/DA Betriebsmodus BM VIIIIs mit den hier festgelegten Leistungsdatenermittelten und unter Anhang Seite 68ff genannten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 4 zu überprüfen.

Abnahmemessung

3. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen 4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

4. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel der Messung die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 27.06.2023 im Zusammenhang mit der Herstellerangabe ENERCON Dokument Nr. D02693766/1.0 –de/DA Betriebsmodus BM VIII mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Vergleichswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in Anhang Seite 43 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlagen

5. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 27.06.2023 Bericht weist für die WEA 07 und WEA 08 an folgendes auf:

Zusatzbelastung :

SHADOW - Hauptergebnis										
Berechnung: Zusatzbelastung										
...(Fortsetzung von vorheriger Seite)										
Nr.	Name	Ost	Nord	Z	Breite	Höhe	Höhe ü.Gr.	Neigung des Fensters	Ausrichtungsmodus	Augenhöhe (ZVI) ü.Gr. [m]
				[m]	[m]	[m]	[m]	[°]		
IP W	IP W Koch Bernhard Braunsöhle	491.612	5.728.809	320,0	0,1	0,1	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
IP X	IP X Potthast	491.716	5.730.007	322,4	0,1	0,1	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0
IP Y	IP Y Rössler Braunsöhle	491.532	5.728.800	320,0	0,1	0,1	2,0	0,0	"Gewächshaus-Modus"	2,0

Berechnungsergebnisse										
Schattenrezeptor										
Nr.	Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer			met. wahrsch. Beschattungsdauer					
		Stunden/Jahr [h/a]	Schattentage/Jahr [d/a]	Max.Schattendauer/Tag [h/d]	Stunden/Jahr [h/a]					
IP A	IP A Henkelberge 116	0:00	0	0:00	0:00					
IP B	IP B Henkelberge 61	0:00	0	0:00	0:00					
IP C	IP C Henkelberge 59	0:00	0	0:00	0:00					
IP D	IP D Henkelberge 63	0:00	0	0:00	0:00					
IP E	IP E nördl.K1 Bussen	0:00	0	0:00	0:00					
IP E2	IP E2 Ellenweg 9, Schwaney	0:00	0	0:00	0:00					
IP F	IP F Titus Göke östl.	0:00	0	0:00	0:00					
IP F2	IP F2 Ellenweg 1, Schwaney	24:38	57	0:34	5:16					
IP F3	IP F3 Ellenweg 10, Schwaney	62:02	110	0:44	12:43					
IP G	IP G Hof Sander Dahl	0:00	0	0:00	0:00					
IP G2	IP G2 WA IP G2 WA Schwaney	0:00	0	0:00	0:00					
IP H	IP H Hof an L937 vor Benhausen	0:00	0	0:00	0:00					
IP I	IP I WA Kaukenberg 1	0:00	0	0:00	0:00					
IP J	IP J WA Kaukenberg 2	0:00	0	0:00	0:00					
IP K	IP K WA Meierbreite Nr.1178A	0:00	0	0:00	0:00					
IP L	IP L WA Alte Amtsstr.1178B I.Änderung	0:00	0	0:00	0:00					
IP M	IP M WA Nr.B1 Sundlieth	0:00	0	0:00	0:00					
IP N	IP N WA Nr.B236 Feldmeiers Weg	0:00	0	0:00	0:00					
IP O	IP O WA Nr.D111 Auf der Heide	0:00	0	0:00	0:00					
IP O1	IP O1 Haus im WA Dahler Heide	0:00	0	0:00	0:00					
IP P	IP P WA Nr.D116A Am Stadtberg	0:00	0	0:00	0:00					
IP Q	IP Q Titus Göke westl.kleiner	0:00	0	0:00	0:00					
IP R	IP R Ahlemeyer	64:00	79	1:02	10:36					
IP S	IP S Dune Gaststätte	0:00	0	0:00	0:00					
IP T	IP T Dune Wohnhaus	0:00	0	0:00	0:00					
IP U	IP U Heiershof	0:00	0	0:00	0:00					
IP V	IP V Koch	14:03	38	0:28	2:56					
IP Va	IP Va Koch junior	14:59	39	0:29	3:07					
IP W	IP W Koch Bernhard Braunsöhle	21:01	69	0:23	4:42					
IP X	IP X Potthast	10:17	33	0:25	1:35					
IP Y	IP Y Rössler Braunsöhle	0:00	0	0:00	0:00					

Gesamtdauer Beschattung an Rezeptoren pro WEA					
Nr.	Name	Maximal	Erwartet		
		[h/a]	[h/a]		
WEA 01neu	WEA 01neu E-160 EP5 E3 R1 120m NH	175:48	33:38		

Summen in Rezeptortabelle und WEA-Tabelle können sich unterscheiden, da eine WEA gleichzeitig an zwei oder mehr Rezeptoren Beschattung verursachen kann und/oder ein Rezeptor gleichzeitig von zwei oder mehr WEA beschattet werden kann.

Die Untersuchung der Zusatzbelastung zeigt, dass die neue, hier beurteilte Anlage an den Rezeptoren **IP F2 „Ellerweg 1, Schwaney“**, **IP F3 „Ellerweg 10, Schwaney“** und **IP R „Ahlemeyer“** periodischen Schlag- schatten oberhalb der Richtwerte verursacht.

Dementsprechend kann festgehalten werden, dass die neue Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um das Einhalten der Richtwerte zu gewährleisten.

Entsprechende Steuerungen und Programmierung der Abschaltungen obliegen den jeweiligen Möglichkeiten der Anlagenkommunikation untereinander, sowie den jeweiligen technischen Möglichkeiten der Windkraft- anlagenhersteller sowie der Schattenwurfabschaltmodulhersteller. Dementsprechend kann eine Schatten- wurfanalyse keine detaillierten Einzelabschaltzeiten bzw. Programmierzeiten vorgeben.

Gesamtbelastung:

Nr.	Name	astron. max. mögl. Beschattungsdauer			met. wahrsch. Beschattungsdau
		Stunden/Jahr [h/a]	Schattentage/Jahr [d/a]	Max.Schattendauer/Tag [h/d]	Stunden/Jahr [h/a]
IP A	IP A Henkelberge 116	246:11	350	2:17	40:57
IP B	IP B Henkelberge 61	243:34	345	1:55	40:17
IP C	IP C Henkelberge 59	238:13	344	1:55	39:24
IP D	IP D Henkelberge 63	291:10	360	2:12	46:50
IP E	IP E nördl.K1 Bussen	26:10	146	0:16	3:36
IP E2	IP E2 Ellerweg 9, Schwaney	42:59	66	0:51	8:00
IP F	IP F Titus Göke östl.	348:17	365	1:42	56:16
IP F2	IP F2 Ellerweg 1, Schwaney	44:59	158	0:34	9:14
IP F3	IP F3 Ellerweg 10, Schwaney	94:42	174	0:54	19:00
IP G	IP G Hof Sander Dahl	77:54	127	0:53	17:33
IP G2	IP G2 WA Schwaney	0:00	0	0:00	0:00
IP H	IP H Hof an L937 vor Benhausen	184:28	249	1:18	23:07
IP I	IP I WA Kaukenberg 1	23:49	90	0:23	5:26
IP J	IP J WA Kaukenberg 2	23:13	88	0:24	5:16
IP K	IP K WA Meierbreite Nr.N178A	0:00	0	0:00	0:00
IP L	IP L WA Alte Amtsstr.N178B I.Änderung	0:00	0	0:00	0:00
IP M	IP M WA Nr.B1 Sundlieth	17:51	78	0:24	1:37
IP N	IP N WA Nr.B236 Feldmeiers Weg	8:35	46	0:13	0:42
IP O	IP O WA Nr.D111 Auf der Heide	25:14	69	0:25	5:39
IP O1	IP O1 Haus im WA Dahler Heide	25:53	66	0:27	5:45
IP P	IP P WA Nr.D116A Am Stadtberg	22:42	71	0:23	5:08
IP Q	IP Q Titus Göke westl.kleiner	389:33	365	1:42	63:14
IP R	IP R Ahlemeyer	500:15	365	2:12	79:38
IP S	IP S Dune Gaststätte	249:12	358	1:34	42:43
IP T	IP T Dune Wohnhaus	258:10	360	1:32	44:36
IP U	IP U Heiershof	139:46	228	1:06	28:24
IP V	IP V Koch	740:26	365	3:53	143:42
IP Va	IP Va Koch junior	694:28	365	3:41	136:05
IP W	IP W Koch Bernhard Braunsohle	182:13	283	1:11	34:35
IP X	IP X Poththast	467:41	365	1:55	76:48
IP Y	IP Y Rössler Braunsohle	202:34	301	1:18	36:48

6. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (real) an den Immissionspunkten der Schattenwurfberechnung die v.g. Werte nicht überschreiten
- An allen anderen betrachteten Rezeptoren können die noch freien Kontingente bis zum Erreichen der Richtwerte in Anspruch genommen werden.
 - Es ist deshalb sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h pro Kalenderjahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Min.“
 - Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.
7. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Schattenwurfabstaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung Schattenwurf an hier betrachteten Rezeptor kommen wird.

8. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
10. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
11. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Baurechtliche Auflagen

12. Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu der Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können

13. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 56 BauO NRW 2018).
14. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.

- b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
- c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.
- d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
- e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
- f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
- g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
- h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 12 verwiesen.

Eiswurf

15. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten, am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
16. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Altenbeken mit der Referenz-Nummer 2023-H-019-P4-R1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 25.08.2023, 42 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
17. Im Bereich der Windenergieanlagen mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
 - gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereichzu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

18. Die Windenergieanlagen sind mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 D, Rev. 2) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlagen vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

Turbulenzen

19. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Altenbeken-Schwaney 2021 mit der Referenznummer 2023-K-025-P5-R2-VB, erstellt von der F2E – Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 14.12.2023, 33 Seiten (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfmerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.

20. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen

Betroffene WEA (Ifd. Nummer Turbulenzgut- achten)	Benachbarte WEA	Intervall [°]	Geforderte Betriebs- modus	Windgeschwindig- keitsbereich [m/s]
75	57	351.1° +/- 84.3°	Abschaltung	Alle
75	11	181.9° +/- 231.3°	5.56MW OML 1s	8.6 - 9.6
75	11	181.9° +/- 231.3°	Abschaltung	8.6 - 9.6
75	75	177.4° +/- 258°	Abschaltung	8.7 - 15.8

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Brandschutz

21. Das Allgemeine Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 120 m Nabenhöhe in Nordrhein Westfalen gemäß §9 Verordnung über bautechnische Prüfungen, Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-160/EP5/E3/R1/HAST/120/NRW, Index A, 24 Seiten, vom 05.07.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

22. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA sind die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018).

Boden und Abfallrecht

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

23. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
- Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
- Schutz des Bodens vor Erosion

24. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.

25. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.

26. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

27. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
28. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
29. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschnitt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
30. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster

31. **Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 183-23 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]

- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Auflagen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

32. Zur besseren Visualisierung sind der Anlage (Nr. 3) zwei digitale Bilder beigefügt, welche den Verlauf der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen durch den Standort verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen (graue und schwarze Verbindungen verlaufen terrestrisch) von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek			
305559387	51	40	0.19	8	51	3.49	310	39	349

Legende

Betrieb

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Zur Veranschaulichung sind die beiliegenden Anlagen mit Einzeichnung der Trassenverläufe zu betrachten. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 06.07.2022, Az. 40904-21-600, wurde der Brockmann Wind GmbH & Co. KG Altenbeken gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82,0 m sowie einer Nennleistung von 2.300 kW in Altenbeken-Schwaney erteilt.

Mit Antrag, hier eingegangen am 11.07.2023, hat die Brockmann Wind GmbH & Co. KG Altenbeken die wesentliche Änderung der o. g. Windenergieanlage durch Typenwechsel der Windenergieanlage vom Typ Enercon E-82 E2 zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Da das Vorhaben in der Windvorrangzone westlich von Schwaney liegt, ist aufgrund des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn, der Gemeinde Altenbeken als Trägerin der Planungshoheit, der Bezirksregierung Detmold, der Bezirksregierung Münster, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, der Bundesnetzagentur sowie dem Richtfunk Betreiber Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Gemeinde Altenbeken mit Schreiben vom 10.10.2023 erteilt.

Natur- und Landschaftliche Genehmigungsvoraussetzungen

Zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die geplante WEA liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Paderborner Hochfläche“ westlich der Ortslage Schwaney und nordöstlich von Dahl im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen. Die Bundesstraße 64 führt in etwa 720 m Entfernung nördlich an der geplanten WEA vorbei. Das Gelände ist durch die Nähe zur Egge wellig bis stärker reliefiert. Aufgrund der Nähe zur Bundesstraße wird der Vorhabensbereich weniger zur landschaftsgebundenen Erholung genutzt.

Das Umfeld der geplanten WEA unterliegt durch die bereits vorhandenen Windparks (u.a. Dahl, Buke und Neuenbeken) und die Bundesstraße 64 einer hohen Vorbelastung.

Grundsätzlich führen WEA durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe sowie die Leuchtfeuer zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich.

Gem. WEA-Erlass NRW sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar und sind daher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes zu kompensieren.

Das Vorhaben grenzt unmittelbar (ca. 20 m östlich) an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Offene Kulturlandschaft an.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Betroffen sind ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Änderungsverfahren gem. BImSchG (Langenberg, 10.05 2023).

Abweichend von dem LBP ist der 1-fache Eingriffsfaktor für teilversiegelte Flächen (Kranstellfläche, Zuwegung) bei der Inanspruchnahme von Intensivgrünland anzuwenden.

Demnach beträgt der Kompensationsbedarf wie folgt:

Antragsteller	Landschaftsökologische Kompensation	Landschaftsästhetische Kompensation
BrockmannWIND GmbH & Co. KG Altenbeken	3.001 m ²	53.580,48 €

Die Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt in Form eines Ersatzgeldes, die Kompensation für die Versiegelung erfolgt nach Rücksprache mit dem Antragsteller multikomparatorisch auf den CEF-/Ablenkflächen.

Für den landschaftsökologischen Eingriff in den Naturhaushalt durch die neue Anlage wird eine Fläche von 3.001 m² ermittelt.

Die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt auf einer 9.003 m² großen Fläche des Grundstücks in der Gemarkung Schwaney, Flur 17, Flurstück 48.

Da es sich bereits um Grünland handelt, erfolgt die Anrechnung mit einem Faktor von 0,3 (34.495 m² x 0,3 = 10.348,5 m²). Dadurch ergibt sich im Zuge der Eingriffsregelung ein Kompensationsüberschuss. Die Fläche soll aber dennoch insgesamt 34.495 m² betragen, da sie in erster Linie als Ablenkfläche für den Rotmilan dient.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist der gem. Windenergieerlass berechnete Betrag von **53.580,48 €** zu zahlen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt II. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Baurechtliche Hinweise:

Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Altenbeken-Schwaney 2021 mit der Referenznummer 2023-K-025-P§-R2-VB, erstellt von der F2E – Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 14.12.2023, 33 Seiten (Turbulenzgutachten)
2. Das Allgemeine Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 120 m Nabenhöhe in Nordrhein Westfalen gemäß §9 Verordnung über bautechnische Prüfungen, Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-160/EP5/E3/R1/HAST/ 120/NRW, Index A, 24

Seiten, vom 05.07.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier

3. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten, am 28.02.2022
4. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Altenbeken mit der Referenz-Nummer 2023-H-019-P4-R1, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 25.08.2023, 42 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse)
5. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 20-651, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 14.08.2023

Hinweise zum Boden- und Abfallrecht

1. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
2. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechpartner: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

VIII. ANLAGEN

1 Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr

	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 16 BImSchG
2	Pläne
3	Bauvorlagen
4	Anlagen und Betrieb
5	Unterlagen UVP und Naturschutz
6	Störfall-Recht
7	Wasserrechtliche Unterlagen

- 8 Sonstige Unterlagen e
9 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
Sonstiges
- Maßnahmen nach Betriebseinstellungen
 - Amtlicher Lageplan zum Bauantrag
 - Gutachten Eisansatzerkennung
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall
 - Hindernisangabe
 - Ingenieurgeologisches Gutachten
 - Rückbauverpflichtung

2 Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmal-schutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verord-nung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirt-schaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumwelt-verträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereig-nissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)

3 digitale Bilder der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

